

Satzung der Stiftung Klassenziel

Präambel

Die Betrachtung der schulischen, primär auf Wissensvermittlung angelegten Bildungsangebote brachte die Idee hervor, dass es hilfreich sein könnte, diese um Inhalte zu ergänzen, die näher an eine praktische und erfüllte Lebensführung heranreichen. Wenn der schulische Anspruch lauten soll „für das Leben lernen wir“, so lässt sich das noch steigern durch die Formulierung „LEBEN LERNEN“. Wobei durch die Großschreibung bewusst verschiedene Deutungen (Substantiv bzw. Verb) möglich sind.

§ 1 / Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen Stiftung Klassenziel.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Langen/Hessen.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2 / Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist hauptsächlich die Förderung von Bildung und Erziehung; ergänzend hierzu die Förderung von Kunst, Kultur und Sport.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Konzeption und Umsetzung von Bildungsangeboten zur Vermittlung von:
 - sozialen Kompetenzen
 - Kommunikationstechniken
 - lösungsorientierter Problembehandlung
 - emotionaler Intelligenz
 - Kreativität.
- (3) Die Unterstützung einzelner Projekte aus den Bereichen Kunst, Kultur und Sport, sofern diese in der Lage sind, die unter (2) genannten Ziele zu fördern, ist ergänzend möglich.
- (4) Ein praktischer Schwerpunkt der Stiftungsarbeit soll die Ergänzung bestehender schulischer Bildungsangebote in Zusammenarbeit mit den Schulen sein; die Schaffung von Unterrichtsformaten in den Bereichen Lebensschulung und Persönlichkeitsentwicklung auf der Basis aktueller psychologischer Erkenntnisse.

§ 3 / Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelweitergabe gemäß § 58 Nr. 2 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

§ 4 / Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.
- (2) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen des Stifters oder Dritter, sowie durch Zuwendungen aufgrund Verfügungen von Todes wegen erhöht werden.

§ 5 / Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, die nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Eine projektbezogene Rücklagenbildung ist zulässig, soweit dafür konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- (2) Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge zur Substanzerhaltung und als Inflationsausgleich einer freien Rücklage zugeführt werden.
- (3) Über die Verwendung von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand der Stiftung. Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht nicht.
- (4) Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, Leistungen oder Zuwendungen, die mit dem Stiftungszweck nicht zu vereinbaren sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen vergünstigt werden.

§ 6 / Stiftungsorgane

- (1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsorgans üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer entstandenen Auslagen.

§ 7 / Vorstand

- (1) Der Vorstand soll aus mindestens 2 und höchstens 4 Mitgliedern bestehen.

- (2) Der erste Vorstand ist im Stiftungsgeschäft berufen.
- (3) Der Stifter ist Mitglied des Vorstandes auf Lebenszeit. Die übrigen Mitglieder gehören dem Vorstand für die Dauer von zwei Jahren an. Vor Ablauf der Amtsdauer der auf bestimmte Zeit berufenen Mitglieder wählt der Vorstand deren Nachfolger. Wiederwahlen sind zulässig.
- (4) Scheidet der Stifter aus dem Vorstand aus, wählt der Vorstand für ihn ein Ersatzmitglied. Dieses Ersatzmitglied gehört dem Vorstand – genauso wie die übrigen Mitglieder – auf bestimmte Zeit an.
- (5) Scheidet ein auf bestimmte Zeit berufenes Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so beschließen die verbliebenen Vorstandsmitglieder, ob ein Ersatzmitglied gewählt wird; wahlweise für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds oder für die Dauer von zwei Jahren.
- (6) Die Wahl neuer Vorstandsmitglieder erfolgt einstimmig durch die vorhandenen Vorstandsmitglieder.
- (7) Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.

§ 8 / Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten auf der Grundlage des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Vorstandsvorsitzende die Stiftung allein, für den Fall der Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Der Vorstand hat den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - die Verwaltung des Stiftungsvermögens
 - die Verwendung der Stiftungsmittel
 - die Aufstellung der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes.
- (3) Für laufende Tätigkeiten können Sachverständige hinzugezogen, freie Mitarbeiter beauftragt und eigene Mitarbeiter angestellt werden.

§ 9 / Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters, den Ausschlag.
- (2) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Beteiligung aller Mitglieder des Vorstandes erforderlich.

§ 10 / Satzungsänderung

- (1) Der Vorstand der Stiftung kann Änderungen der Satzung beschließen, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern. Weiterhin sind Änderungen zulässig, die die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern. Dies gilt ausdrücklich für die Bildung eines Stiftungsbeirates und die formale Präzisierung von Entscheidungsstrukturen, sofern die Stiftung eine entsprechende Größenordnung erreichen sollte.
- (2) Beschlüsse zur Satzungsänderung müssen von allen Vorstandsmitgliedern einstimmig gefasst werden.
- (3) Darüber hinaus bedürfen diese Änderungen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 11 / Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung dieser Stiftung oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt deren Vermögen an eine vom Stiftungsvorstand zu bestimmende gemeinnützige Körperschaft des bürgerlichen oder öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke nach § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 12 / Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils im Lande Hessen geltenden Stiftungsrechts.

Langen, 14. November 2009